

Stadt Lörrach

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB**

„Lörracher Straße/ Hellbergstraße“

Textlicher Teil

22. Juli 2020

INHALT	SEITE
I. GRUNDLAGEN.....	2
II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	2
III HINWEISE	2
IV VERFAHRENSVERMERKE.....	3

I. Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. Teil I, S. 587) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Anlagen des Bebauungsplans

- Begründung
- Vergnügungsstättenkonzept für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach/ Weil am Rhein, Dr. Donato Acocella, Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach/ Dortmund, 21.11.2011, geändert am 31.02.2012

Geltungsbereich und Auswirkungen auf bestehende Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan dargestellt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13/05 „Hellbergmatten-Feldle Änderung 1“. Es handelt sich dabei um einen Straßen- und Baufluchtenplan aus dem Jahr 1958.

Die Zulässigkeit der Vergnügungsstätten richtet sich nach den nachfolgend dargestellten planungsrechtlichen Festsetzungen.

II Planungsrechtliche Festsetzungen

§9 Abs. 2b BauGB i.v.m. §§1-11, insbesondere §1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lörracher Straße/ Hellbergstraße“ sind sämtliche Arten von Vergnügungsstätten **nicht zulässig**.

III Hinweise

Vergnügungsstättenkonzept

Die Stadt Lörrach hat am 15.12.2001 das „Vergnügungsstättenkonzept für das gemeinsame Oberzentrum Lörrach / Weil am Rhein, Dr. Donato Acocella - Stadt- und Regionalentwicklung, Lörrach, 21.11.2011“ als sonstiges städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Ziff. 11 BauGB beschlossen. Auf dieses wird verwiesen.

Gutachten/ Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan erstellten und dem Bebauungsplan als Anlage (vgl. S. 2) beige-fügten Gutachten / Untersuchungen wird hinsichtlich Begründung und Auslegung getroffe-ner Festsetzungen und zur Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen hiervon verwiesen.

IV Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat 20.12.2018
§ 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 11.01.2019
§ 2 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB

Einholung von Stellungnahmen von Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und
Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung
§ 13 Abs. 2 Nr. 3 u. § 4 Abs. 2 BauGB,
§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. §4 GemO/BW

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen) dem Sat-zungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Lörrach, den

Monika Neuhöfer-Avdić, Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch
ortsübliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB